

U

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 26 1015/1-II/4/87 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Änderung von Familiennamen  
und Vornamen (Namensänderungs-  
gesetz-NÄG).

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433

Durchwahl

1288

Sachbearbeiter:

MR Dr. Riepl

An das

Präsidium des  
Nationalrates

W i e n

Zl..... 45 Ge 087

Datum: 14. AUG. 1987

17. AUG. 1987

K Klaus

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum zit. Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Inneres im Sinne der Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes BGBl. Nr. 178/1961 zu übermitteln.

4. August 1987

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Riepl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Klaus

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 26 1015/1-II/4/87

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Änderung von Familiennamen  
und Vornamen (Namensänderungs-  
gesetz-NÄG);

z.Zl. 10.649/38-IV/4/87,  
vom 30. Juni 1987.

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433

Durchwahl  
1288  
Sachbearbeiter:

MR Dr. Riepl

An das  
Bundesministerium  
für Inneres  
W i e n

Zu bezogener do. Note nimmt das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

Gemäß den Erläuterungen zu § 7 des vorl. Gesetzentwurfes (Seite 15) war bisher für die Änderung des Vornamens die Bundespolizeibehörde zuständig. Gem. § 7 Abs. 1 des vorl. Entwurfes soll nunmehr grundsätzlich auch für Änderungen des Vornamens die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein. In jenen Städten, in denen bisher eine Bundespolizeibehörde errichtet war, waren sohin die Bezirksverwaltungsbehörden mit Angelegenheiten der Änderung von Vornamen nicht betraut. Durch die nunmehrige Aufgabenzuweisung erwachsen den Gebietskörperschaften, welche für die Einrichtung der Magistrate (als Bezirksverwaltungsbehörden) zuständig sind – nämlich den Statutarstädten – möglicherweise Mehraufwendungen. Das Bundesministerium für Inneres wird daher aufgefordert, gem. § 14 Abs. 3 BHG zu erheben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe solche Mehrkosten auflaufen. Soferne diese Mehrkosten von einiger finanzieller Bedeutung für die betroffenen Gebietskörperschaften sind, wären Verhandlungen gem. § 5 FAG 1985 zu führen.

4. August 1987

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Riepl

F.d.R.d.A.:

